

# Königlich privilegirte Berlinische Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen.

N<sup>o</sup> 158.

Freitag

den 10. Juli

1857.



Im Verlage Bossischer Erben.

Redakteur C. C. Müller.

Bossische Zeitungs-Expedition in der Breiten Straße No. 83

Berlin, 10. Juli.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Dem Domainen-Pächter, Amtsrath Hasford zu Budweischen, im Kreise Stallupönen, den Rothen Adler-Orden vierter Klasse, und dem Häling der Ritter-Academie zu Brandenburg, Baron Georg Oswald von Czettritz und Neuhaus die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen.

Der bisherige Privatdozent, Licentiat der Theologie Dr. Georg Ludwig Hahn in Breslau, ist zum außerordentlichen Professor in der evangelisch-theologischen Fakultät der Königl. Universität daselbst ernannt worden.

Der General-Major und Inspecteur der Artillerie-Bereitungen, von Kunowski, ist nach Deuß abgegangen.

**Bekanntmachung.**

Eine Anzahl von Studirenden hat in den Jahren 1834 bis 1856 bei Anmeldung der Abgangszeugnisse von hiesiger Universität die Stempel-Gebühren für diese Zeugnisse im Betrage von 15 Sgr. für jedes derselben gezahlt, demnach aber die Ausfertigung der Zeugnisse bis jetzt nicht nachgeholt. Es befinden sich diese Beträge im Gewahrsam der Universität hiersebst.

Da der Aufenthalt dieser frühern Studirenden den Universitätsbehörden unbekannt ist, so werden die Einzahler dieser Gebühren hierdurch aufgefordert, binnen 6 Monaten, vom Tage dieser Bekanntmachung an, entweder die gedachten Stempel-Gebühren auf der Universitäts-Cassir, unter Vorlegung des ihnen von der Universitäts-Registratur ausgefertigten Anmelde Scheines, in Empfang zu nehmen oder die Ausfertigung des Abgangszeugnisses in Antrag zu bringen; widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist das weitere Rechtliche veranlaßt werden wird. Berlin, den 3. Juli 1857.

Der Rektor der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität.  
Trendelenburg.

**Deutschland.**

Berlin, 10. Juli.

Einen interessanten Beleg dafür, welche Aufmerksamkeit gegenwärtig manche kirchliche Behörden veralteten Kirchenordnungen zuwenden und wie sehr sie mittelst Auffrischung derselben die Schäden der Zeit zu heilen bemüht sind, brachte neulich eine Mittheilung aus dem Großherzogthum Oldenburg, der zufolge der dortige Oberkirchenrath, die höchste kirchliche Behörde des Landes, kürzlich den Kreisynoden aufgegeben haben soll, über die Wiedereinführung der Hausvisitation zu berathen, welche, längst abgekommen, nach einer landesherrlich festgestellten Kirchenordnung von 1722 in „einer sorgfältigen Nachfrage und Erkundung um eines jeden Hausgenossen Zustand“ bestand, „in allen und jeden Häusern zu dem Ende angestellt, daß ein Seelsorger seine Zuhörer in- und auswendig kennen lerne und wissen möge, wie weit ein Jeder in seinem Christenthume, sowohl in Erkenntniß der nöthigen Glaubensartikel, als in Uebung der wahren Gottseligkeit“ u. Niemand, er sei jung oder alt, vornehmen oder geringen Standes, soll Macht haben, sich dieser Hausvisitation zu entziehen. Der Prediger so die Hausvisitation verrichtet, muß allemal bei der Hand haben: Das Communicantenregister, um zu forschen, wer

zum Tisch des Herrn sich einfinde oder nicht; ein schwarzes Register, darin er die ärgerlichen Sünder, nach Ordnung der heiligen zehn Gebote verzeichnet, damit er dieselben zur Besserung antreibt u.

Gegen die Wiedereinführung solcher Hausvisitationen und „Erkundungen um eines jeden Hausgenossen Zustand“, so wie auch gegen die damit zusammenhängenden Bestrebungen auf Wiedereinführung alter und veralteter Gesangbücher, alter und veralteter Kirchendisziplinargesetze, alter und veralteter Ordnungen u. s. w. ließe sich nichts einwenden, wenn sich auch jene Jahresablen, jene Menschen, jene Anschauungen und Sitten zurückführen ließen, unter denen alles dieses, was die kirchliche Rücksrittspartei jetzt wieder aufzufrischen sucht, entstanden ist. So lange dies aber nicht möglich ist, so lange 1857 sich nicht in 1722 oder eine sonstige vorhundertjährige Jahreszahl verwandelt, so lange wird es auch schwerlich gelingen, die alten Kirchenordnungen wieder aus dem Tode ins Leben zurückzurufen, möchten auch einige Kirchenbehörden noch so sehr dafür schwärmen.

Welche Schwierigkeiten übrigens in der Gegenwart einer Zurückführung des einmal außer Gebrauch gekommenen Alten und Veralteten, selbst wenn man es in der mildesten Weise wieder beleben möchte, im Wege stehen, das wurde auch durch die Verhandlungen der im vorigen Monat stattgehabten Eisenacher Kirchen-Conferenz über die Kirchenzucht anerkannt. In den Sitzungen vom 12. und 13. d. M. drehte sich die Debatte um die Kirchendisziplinarfrage. Neben einem sehr umfassenden Referate über die noch in den einzelnen Landeskirchen, besonders auf dem Lande sich vorfindenden Reste der alten Disciplin, legte der Confissorialrath Dr. Nitzsch der Versammlung solche Grundsätze für die Behandlung der in der Conferenz angeregten Kirchen-Disciplinarfrage vor, denen man es nachsagen muß, daß sie den Geist der Milde athmeten und den Bedürfnissen der Gegenwart sich möglichst zu accommodiren suchten. Sie sprachen gegen die Auffassung der Kirchenzucht als polizeiliche Sittenzucht, gegen die Wiederherstellung der Kirchenbuße, d. h. gegen die öffentlichen und persönlichen Genugthuungen und Demüthigungen. Es wurde ausdrücklich gesagt: „Tegliches mit der politischen Sittenzucht oder dem bürgerlichen Strafwesen verwickelte Rügeverfahren der Kirche entkräftet die Wirksamkeit der Seelsorge und bringt die Kirche in Gefahr, selbst Aergerniß zu geben.“ Es wurde anerkannt, „daß sich die heutige Disciplin, eingedenk des Grundsatzes, daß sie sich jeder bürgerlichen und weltlichen Folgenwirkung ihres Vorgehens zu scheuen habe, in Betracht, daß die Zeit unwiderprechlich an sittlichem Lette, in Werthschätzung der öffentlichen Meinung aufgenommen, und man sich in Beziehung auf jeden Stand öffentlicher Beschämung und Zurücksetzung begeben müsse, die ehemals unverfänglich gewesen, von allem dergleichen sich möglichst freihalten soll.“

Dennoch, trotz dieser vermittelnden, versöhnenden, den Zeitbedürfnissen Rechnung tragenden Weise, die Kirchen-